

# AMTSBLATT

## Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

[www.azv-ozst.de](http://www.azv-ozst.de)

17. Jahrgang

Ausgabe 02/2013

30. Oktober 2013

## Neues Sächs. Wassergesetz seit 08.08.2013

### Wegfall der Betriebs-/ Einleitungserlaubnis für herkömmliche Kleinkläranlagen (Ausfallgruben) ab

01.01.2016

Mit Beschluss des Sächsischen Landtages im Juli 2013 und der Veröffentlichung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt im August 2013, trat am 08.08.2013 ein neues Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in Kraft.

Während eine Vielzahl der enthaltenen Paragraphen keine, unmittelbar vom Bürger wahrnehmbaren Auswirkungen entfaltet, enthält der neugefasste Gesetzestext auch eine Festlegung, die direkt in die bürgerlichen/grundstücksbezogenen Belange eingreift.

Konkret handelt es sich dabei um den §10 des SächsWG. Dieser legt fest, dass für alle Einleitungen aus Kleinkläranlagen die nicht dem Stand der Technik entsprechen (vollbiologische Abwasserbehandlung gefordert), ab dem 01.01.2016 die (möglicherweise) vorhandene Einleitungsgenehmigung entfällt. Betreibt ein Grundstückseigentümer trotzdem seine (noch) nicht angepasste Kleinkläranlage weiter, bewegt er sich damit im rechtsleeren Raum. Rein juristisch betrachtet, stellt ab diesem Zeitpunkt die Einleitung mangelhaft gereinigter Abwässer in ein Gewässer eine unzulässige Beeinträchtigung der Umwelt, und damit einen Umweltstraftatbestand dar.

Dieser Umstand gilt sowohl bei Direkteinleitung eines Kleinkläranlagenablaufes in ein Gewässer bzw. der Versickerung des Ablaufes,

aber auch für Kanaleinleitstellen, an denen die Überläufe der Kleinkläranlagen angeschlossen sind, und die ohne weitere Behandlung ebenfalls in ein Gewässer einleiten.

Aus vorgenannten Gründen möchte der AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ nochmals auf die Verpflichtung aller nicht an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Grundstücke zur Anpassung der Abwasserentsorgung an den gesetzlich geforderten Stand der Technik aufmerksam machen. Spätester Termin der geforderten Ertüchtigung ist der 31.12.2015. Die betreffenden Grundstücke wurden durch den AZV alle persönlich mittels Anschreiben bereits informiert.

Seitens des Freistaates Sachsen wurden mit Einführung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft RL SWW 2007 bzw. RL SWW 2009 Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung der geforderten Kleinkläranlagenertüchtigung geschaffen. Bei einem Neubau einer vollbiologischen Kleinkläranlage stehen dazu bei einer Mindestausbaugröße von 4 EW (Einwohnerwerten) 1.500,-€ zzgl. jeweils 150,-€ für jeden weiteren angeschlossenen Grundstückseigentümer zur Verfügung.

Kann der vorhandene Kleinkläranlagenbaukörper einer Ausfallgrube weitergenutzt werden, besteht ein Förderanspruch bei 4 EW auf



## Aus dem Inhalt

Seite 2 • Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Seite 4 • Beschlüsse

1.000,-€ zzgl. 150,-€ ebenfalls je weiterem zusätzlich angeschlossenen Einwohner.

Innerhalb des Verbandsgebietes des AZV „OZST“ wurden bis dato von den insgesamt ca. 1250 abwassertechnisch dezentral verbleibenden Grundstücken bereits über 420 Anlagen an den geforderten Stand der Technik angepasst.

Sowohl die Beantragung und Auszahlung der gewährten Fördermittel, aber auch die Wahl des standortbezogenen sinnvollsten Kläranlagensystems wurden dabei vom AZV maßgeblich begleitet bzw. unterstützt. Damit besteht mittlerweile ein umfangreicher Erfahrungsschatz, dessen Nutzung durch jeden betroffenen Grundstückseigentümer möglich ist, und seine Inanspruchnahme damit dringend empfohlen wird.

Zur Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgesprächs stehen Ihnen die Mitarbeiter des Verbandes während der Sprechzeiten bzw. gern auch nach telefonischer Terminvereinbarung jederzeit zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie hierzu ein entsprechendes Beratungsgespräch mit Frau Neubert unter der Tel.-Nr. 03733/500230.

# ■ Beschlüsse

**In der 1. öffentlichen Versammlungsversammlung des AZV vom 20.03.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

## 1. ÖFFENTLICHER TEIL

### **Beschluss VV 1/2013**

Die Versammlungsversammlung des AZV beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Abwassersatzung – AbWS) vom 24.03.2011. Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

*Abstimmungsergebnis:*

*31 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

## 2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

### **Beschluss VV 2/2013**

Die Versammlungsversammlung des AZV fasst den Beschluss über die Niederschlagung einer Forderung.

*Abstimmungsergebnis:*

*31 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

**In der 2. öffentlichen Versammlungsversammlung des AZV vom 29.05.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

## 1. ÖFFENTLICHER TEIL

### **Beschluss VV 3/2013 bis 5/2013**

Die Versammlungsversammlung des AZV beschließt, die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden, der/des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates des Abwasserzweckverbandes mittels offener Wahl durchzuführen, da ein entsprechender Antrag aus der Mitte der Versammlungsversammlung vorliegt und kein Mitglied widersprochen hat.

*Abstimmungsergebnis:*

*35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

### **Beschluss VV 6/2013**

Die Versammlungsversammlung des AZV beschließt, den Zuschlag für das ausgeschriebene Vorhaben Straße der Jugend in Annaberg-Buchholz BA G 36.1 auf das Angebot der Fa. BMB Bau GmbH aus Schwarzenberg zum Angebotspreis von 178.832,16 € zu erteilen.

Die Auftragsvergabe steht unter dem Vorbehalt des § 8 Abs. 1 und 2 SächsVergabeG.

Der Auftrag darf erst nach dem Ablauf der Bieteranspruchsfrist, die zehn Kalendertage beträgt, erfolgen. Der Auftrag darf erst dann erteilt werden, wenn im Falle einer Bieterbeanstandung die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zehn weiteren Kalendertagen nach ihrer Unterrichtung das Vergabeverfahren beanstandet hat.

*Abstimmungsergebnis:*

*35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

## 2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

**In der 3. öffentlichen Versammlungsversammlung des AZV vom 25.09.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

## 1. ÖFFENTLICHER TEIL

### **Beschluss VV 7/2013**

Die Versammlungsversammlung des AZV stellt nach § 19 Abs. 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) den Jahresabschluss 2012 fest und entlastet den Verbandsvorsitzenden.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwendung des Jahresgewinns sowie des Prüfungsvermerkes des Abschlussprüfers ist nach § 19 Abs. 2 SächsEigBG ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind

an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

*Abstimmungsergebnis:*

*33 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

### **Beschluss VV 8/2013**

Die Versammlungsversammlung des AZV beschließt die Beauftragung der K&F Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbh Bielefeld zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 18 SächsEigBG für das Wirtschaftsjahr 2013. Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage der bereits vorgenommenen Bestellung für die Jahre 2012-2015.

*Abstimmungsergebnis:*

*33 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

### **Beschluss VV 9/2013**

Die Versammlungsversammlung des AZV bestätigt den Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2014 (Wirtschaftsplan 2014). Der Geschäftsführer wird beauftragt, den Zeitraum der Auslage des Entwurfs des Wirtschaftsplans 2014 ortsüblich bekannt zu geben sowie den Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2014 (einschl. Wirtschaftsplan) an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

*Abstimmungsergebnis:*

*33 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen*

## TERMINPLAN 2013

### Verbandsversammlung

27.11.2013

### Verwaltungsrat

13.11.2013

11.12.2013

## Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012

**I. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ hat in ihrer Sitzung vom 25. September 2013 folgenden Beschluss (VV Nr. 07/2013) gefasst:**

Auf Grundlage des

- Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K&F Treuhand GmbH, Bielefeld vom 28. Juni 2013 und des
- Berichtes zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Annaberg-Buchholz vom 15. Juli 2013

wird nach § 19 Absatz 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes hiermit der Jahresabschluss 2012 festgestellt und der Verbandsvorsitzende entlastet.

### Einzelangaben

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2012

1.1 Bilanzsumme

48.382.070,51 €

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen

46.015.235,46 €

das Umlaufvermögen

2.333.563,41 €

Rechnungsabgrenzungsposten

33.271,64 €

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital

5.807.042,46 €

die Sonderposten

5.013.872,98 €

die Rückstellungen

1.927.912,26 €

die Verbindlichkeiten

35.633.242,81 €

1.2 Jahresgewinn

828.075,29 €

1.2.1 Summe der Erträge

7.892.824,41 €

1.2.2 Summe der Aufwendungen

7.064.749,12 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

Der ausgewiesene Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

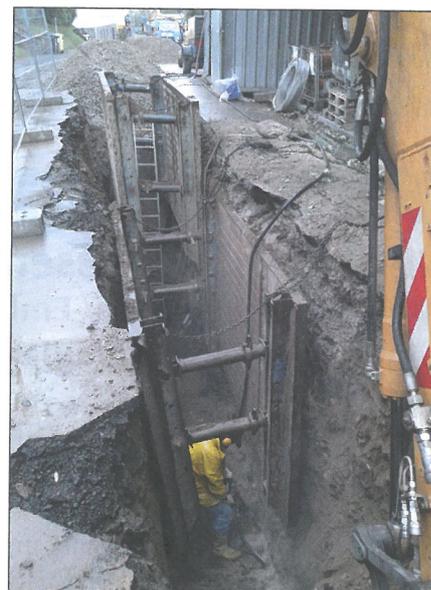
Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwendung des Jahresgewinns sowie Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach § 19 Absatz 2 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss sowie Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt hiermit in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht werden in der Zeit vom

**11. bis 19. November 2013**

zu folgenden Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld (Sekretariat) öffentlich ausgelegt:

Mo	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Di	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mi	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.45 Uhr
Do	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr	7.00 Uhr - 12.00 Uhr



Kanalbau im Bereich Straße der Jugend in Annaberg-Buchholz

**II. Dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft K&F Treuhand GmbH, Bielefeld am 28. Juni 2013 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut erteilt:**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beur-

teilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 Handelsgesetzbuch unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen

über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungssätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung



Kanalbau im Waldweg in Geyer

und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld, 07.10.2013

*B. Klepsch*

B. Klepsch  
Verbandsvorsitzende



Einbau des Pumpwerks im OT Oberscheibe